

§ 43 AllgStrSchV 2020 Offene radioaktive Stoffe

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Aufzeichnungspflichten

1. (1) Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat Aufzeichnungen über den Bezug von offenen radioaktiven Stoffen zu führen, die Folgendes enthalten:
 1. Radionuklid und Aktivität samt Referenzzeitpunkt;
 2. physikalische und chemische Eigenschaften;
 3. Zeitpunkt des Bezuges;
 4. Name und Adresse der Herstellerin/des Herstellers oder der Lieferantin/des Lieferanten.
2. (2) Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat Aufzeichnungen über die Weitergabe, die Verbringung sowie die Abgabe als radioaktiver Abfall zu führen, die Folgendes enthalten:
 1. Radionuklid und Aktivität samt Referenzzeitpunkt;
 2. physikalische und chemische Eigenschaften;
 3. Zeitpunkt der Weitergabe, Verbringung oder Abgabe;
 4. Name und Adresse der Empfängerin/des Empfängers.
3. (3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at